

der entsprechenden Rechtsvorschrift eingebundenen Staatsorgane nicht antragslegitimiert sein sollten. Der Staatsgerichtshof solle vor einer Beschwerdeflut geschützt werden, um so die Stabilität der Rechtsordnung zu wahren. Es soll auch eine Politisierung des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof verhindert werden.<sup>252</sup> Diese grundsätzlichen Bedenken sind nicht neu und nicht zu übersehen.<sup>253</sup> Dennoch könnte beispielsweise das im nicht sanktionierten Staatsgerichtshofgesetz 1992 vorgesehene Antragsrecht eines Viertels der gesetzlich bestimmten Anzahl von Landtagsabgeordneten auch eine general-präventive Wirkung entfalten und den Gesetzgeber anhalten, schon im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens und in den Landtagsdebatten insbesondere Gesetzesbestimmungen, die Grund- und Freiheitsrechte des Einzelnen tangieren können, besondere Beachtung zu schenken, um einer möglichen verfassungsmässigen Anfechtung vor dem Staatsgerichtshof vorzubeugen.

## 2. Antragslegitimation der Gerichte

Das bisher geltende Staatsgerichtshofgesetz machte die Antragslegitimation der Gerichte von der Behauptung einer Verfahrenspartei abhängig, das im Verfahren anzuwendende Gesetz sei verfassungswidrig.<sup>254</sup> Diese Einengung der Antragslegitimation wurde in Art. 18 Abs. 1 Bst. b StGHG auf Anregung des Staatsgerichtshofes fallen gelassen. Es sollen allein Zweifel des Gerichts an der Verfassungsmässigkeit des Gesetzes genügen. Dies schliesst nicht aus, dass die Partei eine Normenkontrolle beantragt.<sup>255</sup> Ein solches Begehren ist aber nicht mehr Voraussetzung für eine entsprechende Vorlage des Gerichts. Die gleiche Regelung ist in Art. 20 und 22 StGHG auch für die Verfahren der Verordnungs- und Staatsvertragsprüfung auf Antrag eines Gerichts vorgesehen.<sup>256</sup> Künftig können also die Verfahrensparteien des Anlassfalles (Ausgangsverfahrens) eine Normenkontrolle in ihren Schriftsätzen zwar anregen, die Anregung ist aber bei Verordnungen für ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde und bei Staatsverträgen für ein Gericht oder eine Verwal-

---

252 Siehe BuA, Nr. 45/2003, S. 47 f.

253 Siehe schon Wille, Normenkontrolle, S. 149.

254 Vgl. Art. 28 Abs. 2 altStGHG.

255 StGH 2004/60, Urteil vom 9. Mai 2005, LES 2/2006, S. 105 (113).

256 So BuA, Nr. 45/2003, S. 48.